Ø SgA!

| Sekr. | 36 | 50 | 62 | ZS II |
|---|---|---|---|---|
| Kopie | Kreis Neuss | | | b.R. |
| Wvr. | 02. Sep. 2008 Dezernat VI | | | g.R. |
| z.d.A. | z. St. | z.w.V. | | z.K. |

DIE GRÜNEN

rhein kreis neuss

*Bündnis 90*/DIE GRÜNEN - Fraktion im Kreistag Neuss
Schulstraße 1 - 41460 Neuss

An den Vorsitzenden des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
im Rhein-Kreis Neuss
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose

Fax-Nr. 02161/4026046

**Fraktion im Kreistag Neuss**
Schulstraße 1
41460 Neuss
Fon 02131 / 166681
Fax 02131 / 166683
fraktion@gruene-kreisneuss.de
www.gruene-kreisneuss.de

Neuss, 27. August 2008

Eingegangen 28/8 08 Herrn Stetten z.K. 1/9 08

**Erstattung der tatsächlichen, angemessenen Heizkosten für ALG II - Empfängerinnen und Empfänger**

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

wir beantragen, in die Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses am 11. September 2008** den oben genannten Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**
Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt ab sofort für die ALG II-Empfängerinnen und Empfänger die tatsächlichen, angemessenen Heizkosten gemäß § 22 Abs. 1 SGB II.

**Begründung:**
Die hohen Energiekosten belasten alle Haushalte erheblich, gerade einkommensarme Haushalte aber in einem extremen Ausmaß. Aus diesem Grund werden Kosten für die Heizenergie von ALG II beziehenden Haushalten ergänzend zu den Regelleistungen gewährt.

Das Zweite Sozialgesetzbuch legt dabei in § 22 Abs. 1 fest: „Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind." In § 27 wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können,
2. bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden,
3. unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 pauschaliert werden können.

Von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt nach unserem Kenntnisstand statt der im SGB II vorgesehenen tatsächlichen angemessenen Kosten für Heizung nur Heizkostenpauschalen, die die realen Preissteigerungen und den Bedarf der SGB II Beziehenden nicht angemessen abdecken.

Das Bundessozialgericht hat am 16.5. 2007 erneut in 3. Instanz bekräftigt, dass nach § 22 SGB II die Gewährung von Pauschalen anstelle der Übernahme der tatsächlichen angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nicht zulässig ist.

Bereits am 23.11. 2006 erging ein Urteil, dass regelmäßig die tatsächlich entstandenen Heizaufwendungen zu übernehmen sind. Die tatsächlichen Heizkosten müssen nur dann nicht übernommen werden, wenn sie trotz Berücksichtigung von zahlreichen Faktoren wie Anzahl, Alter und Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner, Bauzustand der Wohnung, Lage im Gebäude, Geschosshöhe, Wärmeisolierung, Heizungsanlage, Heizart oder Wettereinflüsse als unangemessen einzustufen sind.

Die Gewährung von Heizkostenpauschalen anstelle der Erstattung der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für die Heizkosten läuft dem Zweck des § 22 Abs. 1 SGB II zuwider. Das Prinzip der pauschalierten Regelleistung wurde vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich nicht auf die Kosten der Unterkunft und der Heizung angewandt.

Deshalb sehen wir eine Pauschalierung mit der derzeitigen Rechtslage als nicht vereinbar und unzulässig an. (vgl.: BT-Drucks. 16/4785, BSG vom 16.05.2007 – B 7 b AS 40/06 R, NDV-RD 2007, 98 ff. und Urteil des Landessozialgerichts NRW vom 21.05.2007, AZ.: L 1 B 49/06 AS)

Mit freundlichen Grüßen

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Kreistag Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

D/ Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss und Kreistagsbüro